

Abnahmevergütung 2026



Die Vergütung gilt für Energie, die durch Produzenten in das Verteilnetz sowie die Bilanzgruppe der BKW Energie AG (BKW) entsprechend den Bestimmungen von Art. 15 EnG sowie Art. 12 EnV eingespeist wird. Die Abnahmevergütung richtet sich nach dem Spotmarktpreis. Dieser wird immer am Vortag für den darauffolgenden Tag publiziert und ändert sich im

Marktgebiet Schweiz stündlich basierend auf Angebot und Nachfrage. Zeiten mit hoher Stromproduktion und tiefer Nachfrage können zu tieferen oder gar negativen Preisen führen. Zeiten mit knapperem Angebot und höherer Nachfrage können entsprechend zu höheren Vergütungen führen.

Dadurch entsteht eine Vergütung, die den Markt näher abbildet als ein quartalsweise ermittelter Durchschnittswert. Fällt der quartalsweise ermittelte Referenzmarktpreis unter die gesetzliche Minimalvergütung fällt (Art. 15 EnG sowie Art. 12 EnV), bezahlt die BKW eine Minimalvergütungsprämie.

Rp./kWh

		BFE-Referenzmarktpreis exkl. MWST			
		Q1 Publikation im April 2026	Q2 Publikation im Juli 2026	Q3 Publikation im Oktober 2026	Q4 Publikation im Januar 2027
Photovoltaik	Anlageleistung				
	< 30 kW		6.00		
	30 – 150 kW mit Eigenverbrauch ¹	10.27	6.00 – 3.90 ¹		
	30 – 150 kW ohne Eigenverbrauch		6.20		
	> 150 kW		3.90		
Wasser	Anlageleistung				
	< 150 kW	12.00	12.00		
	> 150 kW	11.73	9.32		
Übrige Technologien					
Wind		11.66	8.87		
Biomasse (Blockheizkraftwerk, Biogas)		11.67	8.78		

¹ Die Höhe der garantierten Mindestvergütung richtet sich nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung Ihrer Anlage in Kilowatt (kW). Zum Beispiel: Bei einer Anlage mit 30 kW erhalten Sie 6 Rp./kWh (Berechnung: 180/30=6), bei 90 kW sind es 2 Rp./kWh (180/90=2) und bei 150 kW beträgt die Mindestvergütung 1.2 Rp./kWh (180/150=1.2).